



JugendClub Ebersteinburg e.V.

Regelwerk des JCE

Jugendschutz und Suchtprävention

Fassung 1.2 · Stand 12. September 2026

Dieses Regelwerk beschreibt, wie der JugendClub Ebersteinburg e.V. (JCE) Kinder und Jugendliche schützt und das Vereinsleben gestaltet. Es gilt für junge Teilnehmende ebenso wie für Vorstand, Betreuungspersonen, Eltern, Helfende und Gäste im jeweiligen Geltungsbereich.

1 Unser Grundverständnis

1.1 Unser Vereinsauftrag. Der JugendClub Ebersteinburg e.V. dient den Interessen junger Menschen. Nach § 2.2 unserer Satzung fördern wir die Jugendarbeit und Jugendhilfe in Ebersteinburg, unterstützen Jugendliche, die auf Hilfe angewiesen sind, und stärken Persönlichkeitsentwicklung und soziale Kompetenz in Ergänzung zu Familie und Schule. Wir tragen zu einem friedlichen Zusammenleben bei und vermitteln Toleranz und Achtung gegenüber anderen Menschen.

1.2 Gemeinschaft und Prävention. Mit dem JugendRaum, pädagogischen Angeboten, gemeinsamen Aktivitäten, Ausflügen und Veranstaltungen ermöglicht der JCE jungen Menschen, Gemeinschaft zu erleben, eigene Ideen einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Dabei arbeitet der Verein mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit zusammen (Ziffern 3.1 bis 3.4 der Satzung). Zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehört ausdrücklich auch die „Bekämpfung des Drogenmissbrauchs“ (Ziffer 3.5). Jugendschutz und Suchtprävention sind deshalb Teil unseres Vereinsauftrags.

1.3 Schutz und Vorbild. Kinder und Jugendliche sollen sich beim JCE sicher und willkommen fühlen. Alle Erwachsenen übernehmen eine Schutz- und Vorbildfunktion. Wir achten persönliche Grenzen und gestalten unsere Angebote verlässlich und verantwortungsbewusst.

2 Geltungsbereich

2.1 JCE Angebote und Räume. Die Regeln gelten für reguläre JugendRaum-Treffen, für gemeinsame Sporthallenangebote, Ausflüge und Jugendveranstaltungen sowie für öffentliche Vereins- und Dorffeste, die der JCE veranstaltet oder in seinem Verantwortungsbereich mitgestaltet. Sie erfassen die vom JCE genutzten Räume und zugehörigen Eingangs-, Außen- und Veranstaltungsbereiche. Bei Kooperationen gelten sie für den vom JCE verantworteten Teil des Angebots.

2.2 Verbindlicher Rahmen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und Hausordnungen der genutzten Einrichtungen sind einzuhalten. Weitergehende Schutzregeln bleiben verbindlich. Die strengeren JCE-Regeln zu Suchtmitteln gelten zusätzlich; Ausnahmen für öffentliche Feste sind ausschließlich in Abschnitt 3.2 beschrieben.

3 Jugendschutz und Suchtmittel

3.1 Gesetzlicher Jugendschutz. Der JCE hält das Jugendschutzgesetz und die einschlägigen Vorschriften zu Cannabis und Nichtraucherschutz ein. Alters-, Aufenthalts- und gegebenenfalls Begleitvorgaben werden passend zum Angebot geprüft. Für die Abgabe und den Konsum von Alkohol gelten beim JCE die strengeren Regeln in 3.2. Tabak, nikotinhaltige Erzeugnisse, E-Zigaretten und E-Shishas dürfen in der Öffentlichkeit nicht an Minderjährige abgegeben werden; ihr Konsum darf ihnen nicht gestattet werden. Dies gilt auch für nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas.

3.2 Alkohol. Reguläre JugendRaum-Treffen, Ausflüge, Sportangebote und sämtliche JCE-Jugendveranstaltungen sind vollständig alkoholfrei. Das Mitbringen, die Abgabe und der Konsum von Alkohol sind für alle Beteiligten einschließlich Erwachsener untersagt. Bei öffentlichen Vereins- oder Dorffesten kann der Vorstand Alkoholausschank außerhalb des JugendRaums und der Kinder- und Jugendbereiche vorsehen. Dort erfolgen Abgabe und Konsum ausschließlich durch Volljährige. Die Weitergabe an Minderjährige ist verboten. Betreuende und für den Jugendschutz verantwortliche Personen bleiben während ihres Einsatzes alkoholfrei.

3.3 Keine Trinkaktionen oder Alkohol als Belohnung. Aktionen, die zu schnellem oder übermäßigem Alkoholkonsum motivieren, sind verboten, insbesondere Trinkspiele, Stiefeltrinken, Happy Hour und „all you can drink“. Alkohol wird weder als Belohnung noch als Preis für Erfolge eingesetzt.

3.4 Alkoholfreie Getränke. Bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank gibt es attraktive alkoholfreie Alternativen, etwa Saftschorlen oder alkoholfreie Cocktails. Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist sowohl beim Verkaufspreis als auch im Preis je Liter nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk. Dieses Angebot wird auf Getränkekarten und am Ausschank sichtbar beworben.

3.5 Rauchen und Dampfen. Im JugendRaum, am Eingang, in genutzten Sport- und Mehrzweckhallen sowie in Kinder- und Jugendbereichen gilt ein vollständiges Rauch- und Dampfverbot. Es gilt außerdem während aller JCE-Jugendangebote und Ausflüge. Erfasst sind Tabak, Vapes, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas, auch ohne Nikotin. Das Verbot gilt für Jugendliche und Erwachsene. Betreuungspersonen rauchen oder dampfen grundsätzlich nicht in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen.

3.6 Cannabis und illegale Drogen. Das Mitführen, der Konsum, die Abgabe und die Weitergabe von Cannabis sind für Jugendliche und Erwachsene bei sämtlichen JCE-Angeboten und Veranstaltungen sowie auf dem vom JCE genutzten Vereinsgelände einschließlich JugendRaum untersagt. Für illegale Drogen gilt dies ebenfalls. Das Cannabisverbot ist eine verbindliche Vereinsregel, die über gesetzliche Mindestvorgaben hinausgeht. Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz werden zur Anzeige gebracht. Reine Verstöße gegen die weitergehende Vereinsregel werden nach Abschnitt 6 behandelt.

3.7 Verantwortung der Erwachsenen. Alle Erwachsenen verhalten sich gegenüber Kindern und Jugendlichen als Vorbilder und beachten ihre Verantwortung gegenüber Eltern und Öffentlichkeit. Soweit bei öffentlichen Festen Alkohol zulässig ist, wird ein maßvoller, verantwortungsbewusster Umgang erwartet. Niemand setzt andere unter Konsumdruck oder verharmlost Suchtmittelkonsum.

4 Miteinander im JugendRaum und bei JCE Angeboten

4.1 Teilnahme und Mitgliedschaft. An Jugendtreffen und Jugendveranstaltungen kann in der Regel teilnehmen, wer spätestens im nächsten Kalenderjahr zwölf Jahre alt wird. Jüngere Geschwister können nach Abstimmung ab etwa der dritten Klasse teilnehmen. Eine erste Teilnahme zum Schnuppern ist unverbindlich möglich; ab der zweiten Teilnahme ist eine JCE-Mitgliedschaft erforderlich. Auch bei einer Familienmitgliedschaft gilt die Altersregel. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten einzuholen. Öffentliche Vereins- und Dorffeste richten sich nach den jeweils angekündigten Teilnahmebedingungen.

4.2 Verantwortliche Begleitung. Der JugendRaum wird nur mit einer verantwortlichen volljährigen Betreuungsperson genutzt. Ein selbstständiger Zutritt ohne Betreuung, auch über die Sporthalle, ist nicht erlaubt. Vorstandsmitglieder, erwachsene Vereinsmitglieder, Eltern und Helfende können nach vorheriger Abstimmung und bei erfüllten Einsatzvoraussetzungen gemäß Abschnitt 7.3 die Begleitung übernehmen.

4.3 Respekt und persönliche Grenzen. Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um. Beleidigungen, Ausgrenzung, Diskriminierung, Mobbing, Drohungen, Gewalt und übergriffiges Verhalten werden nicht geduldet. Ein Nein wird respektiert. Konflikte lösen wir im Gespräch und holen bei Bedarf eine Betreuungsperson hinzu. Das gilt auch für den Austausch in JCE-Gruppen und bei digitalen Aktivitäten.

4.4 Räume und Ausstattung. Wir behandeln Räume, Küche, Spiele, Sportgeräte und andere Ausstattung sorgfältig und teilen sie rücksichtsvoll. Geräte werden nur wie erklärt und nach Absprache genutzt. Schäden, Gefahren oder Unfälle werden sofort gemeldet. Alle helfen beim Aufräumen und hinterlassen die genutzten Bereiche sauber. Fluchtwege und Ausgänge bleiben frei; Nachbarschaft und andere Nutzer der Einrichtungen werden berücksichtigt.

4.5 Absprachen und Verlassen des Angebots. Die Anweisungen der Betreuungspersonen zum Schutz, zur Sicherheit und zum Ablauf sind zu befolgen. Wer den JugendRaum, das Veranstaltungsgelände oder die Gruppe verlassen möchte, meldet sich vorher bei der Betreuungsperson ab und stimmt dies mit ihr ab. Vereinbarte Abhol- und Heimwegregelungen mit den Sorgeberechtigten sind einzuhalten. Ein Ortswechsel, etwa in die Sporthalle, erfolgt nur nach Absprache.

4.6 Handys und Medien. Während gemeinsamer Treffen werden Handys grundsätzlich im vorgesehenen Handyparkplatz aufbewahrt. Für Anrufe bei den Sorgeberechtigten, Notfälle oder eine gemeinsame Aktivität ist eine Nutzung nach Absprache möglich. Fotos, Videos oder Tonaufnahmen anderer Personen werden nur mit deren Einverständnis aufgenommen oder geteilt; erforderliche Einwilligungen der Sorgeberechtigten werden beachtet. Filme und Spiele werden altersgerecht und unter Beachtung der Alterskennzeichnungen ausgewählt.

4.7 Anliegen und Hilfe. Teilnehmende können sich jederzeit an eine Betreuungsperson, die Jugendschutzbeauftragte oder ihre Stellvertreterin wenden. Hinweise auf Grenzverletzungen oder Regelverstöße werden ernst genommen.

5 Organisation von Veranstaltungen

5.1 Jugendschutz vor Ort. Für jede Veranstaltung und jedes reguläre Treffen benennt der JCE vorab eine volljährige, während der gesamten Dauer anwesende Person, die für den Jugendschutz verantwortlich ist. Name und Erreichbarkeit sind dem Team bekannt und werden den Teilnehmenden vor Ort mitgeteilt. Bei einem Wechsel wird die Verantwortung ausdrücklich übergeben. Die Person achtet auf die gesetzlichen Vorgaben und dieses Regelwerk und greift bei Verstößen ein.

5.2 Vorbereitung und Einweisung. Vorstandsmitglieder, Verantwortliche und Betreuungspersonen kennen die Jugendschutzbestimmungen einschließlich der jugendbezogenen Cannabisvorschriften. Die Veranstaltungsleitung trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weist alle Helfenden vor ihrem Einsatz in Regeln, Zuständigkeiten, Alterskontrollen und das Vorgehen bei Verstößen ein. Begleitende Erwachsene werden ausdrücklich auf ihre Vorbildfunktion und die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hingewiesen. Diese Einweisung ergänzt die erforderliche Qualifizierung und Eignungsprüfung nach Abschnitt 7.3.

5.3 Ankündigung und Aushänge. Schon in Ankündigungen, Einladungen, Plakaten und Pressehinweisen wird kurz auf die Jugendschutzbestimmungen und die JCE-Regeln hingewiesen. Gut lesbare, ausreichend große Hinweise hängen am Eingang, bei Einlasskontrollen und insbesondere am Ausschank. Die für das Angebot maßgeblichen Alters- und Aufenthaltsvorgaben werden sichtbar bekannt gemacht.

5.4 Einlass und mitgebrachte Suchtmittel. Bei Veranstaltungen mit Einlasskontrolle werden junge Gäste mündlich auf die Jugendschutzbestimmungen und die JCE-Regeln hingewiesen. Bei regulären JugendRaum-Treffen ohne Einlasskontrolle werden neue Teilnehmende beim ersten Besuch mündlich informiert; weitere Hinweise erfolgen bei Bedarf. Das Team achtet bei allen Angeboten darauf, dass junge Teilnehmende keinen Alkohol und keine cannabishaltigen Produkte mitbringen. Bei Jugendangeboten gilt das Alkohol-Mitbringverbot auch für Erwachsene; das Cannabis-Mitführverbot gilt stets für alle. Bei Verstößen wird nach Abschnitt 6 gehandelt. Erforderliche Alters- und Begleitnachweise werden geprüft; Vorgaben für den Aufenthalt werden überwacht.

5.5 Alkoholausschank bei öffentlichen Festen. Hinter der Bar stehen ausschließlich Erwachsene, die verantwortungsbewusst handeln. Vor Beginn wird das Ausschankpersonal angewiesen, bei jungen Gästen einen geeigneten amtlichen Altersnachweis zu verlangen. Kann die Volljährigkeit nicht nachgewiesen werden, wird kein Alkohol ausgegeben. Auch an erkennbar Betrunkene wird kein Alkohol abgegeben. Die Preis- und Angebotsregeln aus 3.4 sowie die Verbote aus 3.3 sind einzuhalten.

5.6 Information und Auswertung. Gut sichtbares Informationsmaterial, etwa Jugendschutzposter oder Hinweiskarten, unterstützt die Einhaltung der Regeln. Nach Veranstaltungen werden Erfahrungen und Verbesserungsmöglichkeiten im Team besprochen. Bei Bedarf können diese an die Stadt Baden-Baden beziehungsweise die zuständige kommunale Stelle zurückgemeldet werden.

5.7 Aufgabenverteilung. Die Jugendschutzbeauftragte des Vereins unterstützt die Vorbereitung. Die benannte Person vor Ort trägt die Verantwortung während des jeweiligen Angebots; dafür ist die persönliche Anwesenheit der Jugendschutzbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin nicht erforderlich.

6 Umgang mit Regelverstößen

6.1 Ansprechen und klären. Betreuungspersonen sprechen auffälligen oder regelwidrigen Suchtmittelkonsum und andere Regelverstöße zeitnah in einem persönlichen Gespräch an. Sie erklären die Regel, hören die betroffene Person an und vereinbaren, wie der Verstoß beendet und eine Wiederholung vermieden wird. Bei auffälligem oder regelwidrigem Suchtmittelkonsum Minderjähriger werden die Sorgeberechtigten informiert; bei anderen Verstößen spätestens im Wiederholungsfall oder bei erheblicher Schwere.

6.2 Abgestufte Konsequenzen. Bei Wiederholung oder schwerwiegenden Verstößen kann die verantwortliche Person die Teilnahme an der konkreten Veranstaltung beenden. Ein zeitweiser Ausschluss von weiteren JCE-Angeboten wird mit dem Vorstand abgestimmt. Über längerfristige Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person und bei Minderjährigen unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten. Anlass, Schwere, Alter und Einsicht werden berücksichtigt; Umfang, Dauer und Rückkehrbedingungen werden klar mitgeteilt. Diese Maßnahmen betreffen die Teilnahme; ein Ausschluss aus der Vereinsmitgliedschaft ist damit nicht verbunden.

6.3 Schutz hat Vorrang. Bei akuter Gefahr, Gewalt oder erheblicher Beeinträchtigung darf die verantwortliche Person sofort eingreifen und einzelne Stufen überspringen. Minderjährige werden nicht ohne geklärte sichere Übergabe oder Heimkehr weggeschickt; nötigenfalls werden die Sorgeberechtigten zur Abholung verständigt. Bei medizinischen Notfällen wird 112 gerufen. Die Anzeigeregeln für Gesetzesverstöße bei Cannabis nach 3.6 bleiben bestehen. Wesentliche Vorfälle und Maßnahmen werden sachlich und vertraulich dokumentiert und dem Vorstand mitgeteilt. Die Regeln gelten auch für Erwachsene; erforderlichenfalls wird ihr Einsatz beendet.

7 Verantwortung und Veröffentlichung

7.1 Ansprechpersonen. Jugendschutzbeauftragte des JCE ist Amalia Dima-Setzler. Ihre offizielle Stellvertreterin ist Christine Berganski. Beide unterstützen Vorstand und Betreuungsteam beim Thema Jugendschutz und Prävention. Kontakt ist persönlich oder über den allgemeinen Vereinskontakt email@jceburg.de möglich. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung und überprüft das Regelwerk bei Bedarf.

7.2 Bekanntmachung. Nach dem Vorstandsbeschluss wird das Regelwerk deutlich sichtbar im JugendRaum ausgehängt und auf der JCE-Website veröffentlicht. In den üblichen Vereinsmitteilungen und Veranstaltungsankündigungen wird darauf hingewiesen. Neue Teilnehmende, Sorgeberechtigte und Helfende werden über die Regeln informiert. Bei Veranstaltungen sind die einschlägigen Regeln vor Ort zugänglich.

7.3 Eignung und Qualifizierung. Der JCE prüft vor dem Einsatz in der Betreuung und Begleitung Minderjähriger die Voraussetzungen nach seiner bestehenden Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII. Dazu gehören die Bewertung der jeweiligen Tätigkeit, die erforderliche Qualifizierung und, soweit vorgeschrieben, die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis. Zuständigkeiten, Fristen, Dokumentation und die in der Vereinbarung vorgesehenen Ausnahmefälle regelt die separate interne Regelung „Umsetzung der §72a Vereinbarung beim JCE“.